

# Gebäudeabstand

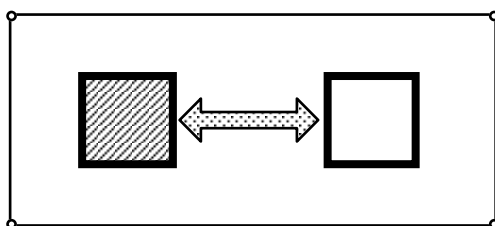
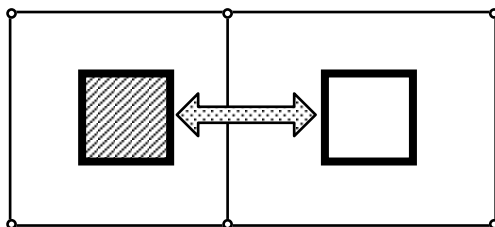
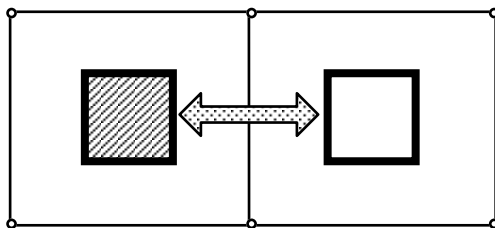
# Art. 31 BauR

## Art. 31 BauR

- 1 Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden.
- 2 Der Gebäudeabstand ist gleich der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände.
- 3 Für Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Gebäudeabstand, wie er sich bei einer dazwischen liegenden Grenze ergäbe.
- 4 Ist bei vor dem 1. April 1979 bestehenden Gebäuden und Grenzen der vorgeschriebene Grenzabstand nicht eingehalten, so gilt für neue Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück der Gebäudeabstand als gewahrt, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten wird und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

bestehend

neu



Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Abstand, wie er sich bei einer zwischenliegenden Grenze ergäbe